

16. Wahlperiode

mehrheitlich mit SPD und Linksfraktion, gegen Grüne und FDP bei Enthaltung CDU III Plen
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 22. Januar 2009

zum Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur automatisierten Schülerdatei

Drs 16/1931

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drs 16/1931 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. In dem Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 64 folgende Angaben eingefügt:

§ 64a Automatisierte Schülerdatei
§ 64b Evaluationsbericht“

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

2. Nummer 2 (neu) wird wie folgt geändert:

a) § 64a Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Hinsichtlich der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sind die Ersatzschulen und die Ergänzungsschulen verpflichtet, an dem Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten Schülerdatei teilzunehmen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.“

b) In § 64a Absatz 2 werden nach Nummer 16 die Worte „gespeichert werden“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die unter Absatz 2 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der einzelnen Schule nur in nicht-personalisierter aggregierter Form gespeichert, verwendet und verarbeitet werden.“

- c) In § 64a Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „Die unter Absatz 2 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen außerhalb der Schulen nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwendet und verarbeitet werden.“
- Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- d) § 64a Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Den bezirklichen Schulämtern sind in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte auf die Daten derjenigen Personen gestattet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Schulen besuchen, an diesen angemeldet sind oder in deren Einschulungsbereich sie fallen.“
- e) In § 64a Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „geführten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt.
- f) § 64a Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die unter Absatz 2 Nummer 12 bis 15 genannten Daten dürfen die bezirklichen Schulämter nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden.“
- g) In § 64a Absatz 5 Satz 6 werden die Worte „des Schulgesetzes“ gestrichen; das Wort „geführten“ wird durch das Wort „genannten“ ersetzt.
- h) § 64a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei muss gesichert sein, dass keine Rückschlüsse auf eine konkrete Schülerin oder einen konkreten Schüler möglich sind.“
- i) Nach § 64a Absatz 6 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die unter Absatz 2 Nummer 12 bis 15 genannten Daten darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verwenden.“
- j) In § 64a Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „aufgeführten Angaben“ durch die Worte „genannten Daten“ ersetzt.
- k) Nach § 64a Absatz 7 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die unter Absatz 2 Nummer 14 genannten Daten sind spätestens ein Jahr nach dem Wegfall der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel zu löschen.“
- l) In § 64a Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „der Polizei“ durch die Worte „den Polizeibehörden“ ersetzt.
- m) § 64a Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- n) Nach § 64a Abs. 9 wird folgender § 64b eingefügt:
- „§ 64b Evaluationsbericht
- Über die automatisierte Schülerdatei nach § 64a ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Schülerdatei vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben und ist jährlich zu erstellen.“

3. Nummer 3 (neu) wird § 66 Nummer 9 wie folgt gefasst:

„, die Einzelheiten über die automatisierte Schülerdatei nach § 64a, insbesondere weitere

rechtsverbindliche Vorgaben zum Umgang mit dieser Datei, Erforderlichkeit nach § 64a Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft, Nutzung der Daten für Statistikzwecke, Verfahren der Pseudonymisierung und Anonymisierung und Vorgaben für andere technisch-organisatorischen Maßnahmen.“

Berlin, den 27. Januar 2009

Die Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung, Jugend und Familie

Christa Müller